

S T A T U T E N

des Vereins

AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

1. Der Verein führt den Namen
AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein entfaltet seine Tätigkeit zumindest überwiegend in Österreich, im gesamten Bundesgebiet.
4. Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2. ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereines ist es:
 - Mediation
 - Collaborative Law und
 - das Mitwirken an anderen Formen außergerichtlicher Konfliktregelung
als wichtige anwaltliche Tätigkeit zu fördern.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Er darf auch keine anderen als die in Abs. 1. angeführten gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Die Ausschüttung von Vergütungen, die über den Ersatz von Auslagen hinaus gehen, an Angehörige von Vereinsorganen für die Ausübung ihrer statutengemäßen Funktion ist ausgeschlossen.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:
 - a) Die Teilnahme an und die Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Symposien, Diskussionsveranstaltungen und Studienreisen).
 - b) Die Herausgabe von Publikationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen wie wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,

Seminarunterlagen, Veranstaltungsprogramme sowie von informativen Publikationen über den Verein oder dessen Tätigkeit selbst;

- c) Weitere Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des Vereinszweckes.
 - d) Die Entwicklung von Standards für Mediation, Collaborative Law und andere Formen außergerichtlicher Konfliktregelung.
 - e) Die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck bzw. Unternehmensgegenstand wie in § 2 festgehalten.
2. Zur Förderung des Vereinszweckes dienen:
- a) Die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern Österreichs und den anwaltlichen Vereinigungen, die sich ebenfalls dem Vereinszweck gemäß § 2 widmen oder vornehmlich mit der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten beschäftigen;
 - b) Die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des kollegialen Erfolgs- und Meinungsaustausches;
 - c) Die Zusammenarbeit und der fachliche Gedankenaustausch mit
 - in- und ausländischen und Universitäten und Fachhochschulen,
 - nationalen, internationalen und supranationalen Institutionen, und
 - anderen Berufsgruppen,
 die sich mit Themen der außergerichtlichen Konfliktregelung auseinandersetzen und/oder auf jenen juristischen Gebieten tätig sind, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen oder sonst zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen können;
3. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - b) Subventionen, Spenden und Vermächtnisse sowie sonstige widmungsgebundene Zuwendungen im Rahmen des Vereinszweckes;
 - c) Regie- und Unkostenbeiträge bei Veranstaltungen und Dienstleistungen;
 - d) Vereinseigene Unternehmungen, insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren und Lehrgängen, und durch sonstige Zuwendungen.

§ 4. ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen als ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Die in Österreich zur Ausübung des Berufes Rechtsanwalt berechtigten Personen, in Österreich registrierte Gesellschaften, die ausschließlich der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dienen sowie die bei einem in Österreich

- zugelassenen Rechtsanwalt tätigen Rechtsanwaltsanwärter, sofern all diese Personen ein besonderes Interesse am Vereinszweck glaubhaft machen;
- b) Österreichische Rechtsanwaltskammern und alle anwaltlichen Vereinigungen, die sich vornehmlich mit der Aus- und Fortbildung beschäftigen;
 - c) In- und ausländische Universitäten und Fachhochschulen, die sich mit den im Vereinszweck genannten Themen wissenschaftlich auseinandersetzen.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck ausschließlich in finanzieller Hinsicht über die Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen, sei es durch erhöhte Mitgliedsbeiträge oder sonstige finanzielle Zuwendungen.
 4. Die übrigen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.
 5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach den Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen vorbehaltlich Ziff. 2 nur den ordentlichen Mitgliedern zu; das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen. Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, können zur Ausübung des passiven Wahlrechts einen bei ihnen tätigen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter benennen.
2. Das Stimmrecht der außerordentlichen Mitglieder beschränkt sich auf die Abstimmung über die Höhe ihrer jährlichen Mitgliedsbeiträge.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben sowohl die Vereinsstatuten als auch die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung von Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Die Beiträge können für die einzelnen Gruppen der Mitglieder und nach entsprechenden Sachkriterien auch innerhalb der Gruppen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch das Ableben, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch den jederzeit zulässigen freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss.

Ein freiwilliger Austritt führt zu keiner Rückverrechnung des laufenden Mitgliedsbeitrages.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt ferner dadurch, dass das Mitglied nicht mehr in die Liste der österreichischen Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwalts-Gesellschaften bzw. Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist; dies ist dem Vorstand binnen 14 Tagen ab rechtswirksamer Löschung schriftlich anzuzeigen. Das Mitglied ist aber berechtigt, zuvor die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in ein förderndes oder außerordentliches Mitglied zu beantragen. Diesem Antrag hat der Vorstand zu entsprechen, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und wird mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand wirksam. Der Vorstand hat dies auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand einstimmig beschließen, wenn ein Mitglied bewusst oder grob fahrlässig gegen die Statuten oder die Ziele oder Interessen des Vereines, insbesondere auch wenn es gegen die vom Verein erarbeiteten und entwickelten Standards und Richtlinien verstößt. Dazu zählt auch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) das Schiedsgericht.

§ 8. GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Die Generalversammlung ist überdies einzuberufen, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt oder über schriftlichen, begründeten Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte; weiters können die Rechnungsprüfer in den in § 21 Abs 5 VereinsG 2002 vorgesehenen Fällen vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen oder selbst eine Generalversammlung einberufen.

Nach Einlangen eines Antrages gemäß Absatz 1 muss der Vorstand die Generalversammlung längstens für einen binnen acht Wochen stattfindenden Termin einberufen.

2. Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Vorstand entweder (i) durch Übersendung der Einladung per E-Mail an die von den Mitgliedern zuletzt bekanntgegebenen E-Mail Adressen oder (ii) durch Aufnahme in den vom Verein per E-Mail ausgesandten Newsletter und Ankündigung auf der vom Verein betriebenen Website unter dem Punkt „Aktuelles“ vorzunehmen. Die Einladung hat unter Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Versammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zwischen der Versendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens 4 Wochen liegen.

3. Anträge ordentlicher Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand einlangen. Der Vorstand hat eine allenfalls geänderte Tagesordnung bis längstens 7 Tage vor dem Tag der Generalversammlung auf der vom Verein betriebenen Website zu veröffentlichen. Gültige Beschlüsse können von der Generalversammlung nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
4. Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, danach dem jeweils ältesten Vorstandsmitglied.
5. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Juristische Personen werden durch ihre vertretungsbefugten Organe vertreten. Eine schriftliche Bevollmächtigung an andere Mitglieder ist zulässig.

6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten oder freiwillige Auflösung des Vereines erfordern eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
4. Wahl und allfällige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
5. Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines;
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier und dem Schriftführer. Zum Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder des Vereines bzw. die von diesen gemäß § 5 Abs 1 zur Ausübung des passiven Wahlrechts benannten Personen gewählt werden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet außer durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Tod, Enthebung durch die Generalversammlung, Rücktritt und Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft. Bei Vorstandsmitgliedern welche gemäß § 5 Abs 1 von ordentlichen Mitgliedern benannt wurden endet die Funktionsperiode auch durch

Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds oder durch Aufgabe der Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwaltsanwärter für das betreffende Mitglied. Hat bei Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode noch keine Neuwahl stattgefunden, so verlängert sich die Amtsdauer bis längstens zum 31.12. des dritten auf die Wahl des Vorstands folgenden Kalenderjahres.

3. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich zu Händen der anderen Vorstandsmitglieder seinen Rücktritt erklären. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist der Rücktritt an eine vom scheidenden Vorstand einzuberufende außerordentliche Generalversammlung zu erklären.
4. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle für die verbleibende Amtsdauer ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
5. Der Verein wird nach außen je einzeln durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder den Generalsekretär vertreten.

Die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten und den Generalsekretär.

6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom Generalsekretär, schriftlich oder mündlich zu Sitzungen einberufen, oder zur Abstimmung im schriftlichen (Umlauf-) Weg aufgefordert. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit derselben anwesend sind. Umlaufbeschlüsse sind nur bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder zulässig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. An den Vorstand gerichtete Anträge über die Aufnahme neuer Mitglieder können per E-Mail zusammen mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag zur Aufnahme des neuen Mitgliedes an die Mitglieder des Vorstands übersandt werden. Für den Fall, dass keines der Vorstandsmitglieder binnen einer Woche eine vom Beschlussvorschlag abweichende Stimme abgibt oder eine mündliche Erörterung des Aufnahmeantrages verlangt, so gilt dies als einstimmiger Beschluss des Vorstands über die Aufnahme des neuen Mitgliedes.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Einberufung ordentlicher oder außerordentlicher Generalversammlungen;
- d) die Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- e) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes;

§ 11. BEIRAT

1. Jede Österreichische Rechtsanwaltskammer, die dem Verein als ordentliches Mitglied beigetreten ist, hat das Recht, einen in die Liste ihres Kammersprengels eingetragenen Rechtsanwalt in den Beirat zu entsenden. Im Interesse eines laufenden Gedankenaustausches im Hinblick auf die Vereinsziele zwischen dem Vereinsvorstand und der als Mitglied beigetretenen Rechtsanwaltskammer sollte das von der Rechtsanwaltskammer entsendete Beiratsmitglied Mitglied des Kammerausschusses sein.
2. Der Beirat wird erstmals vom Präsidenten, in der Folge je vom letzten Vorsitzenden des Beirates einberufen oder zur Abstimmung im schriftlichen (Umlauf-) Weg aufgefordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder alle an der schriftlichen Abstimmung einstimmig teilgenommen haben.

Der Vorsitzende des Beirates wird aus dem Kreise der jeweiligen Beiräte für eine Funktionsperiode von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat fasst, wenn er zu Sitzungen zusammentritt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit; zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende des Beirates im Rahmen entsprechender Beschlüsse des gesamten Beirates das Recht,
 - a) Auskünfte über die Umsetzung der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlungen vom Vorstand einzuholen;
 - b) aus gegebenen Anlass und bei Bedarf vom Vorstand Einsicht in Unterlagen des Vereines im Umfang von lit. a) zu nehmen;
 - c) Anliegen des Beirates dem Vorstand schriftlich oder mündlich vorzutragen (Anhörungsrecht), dies auch ohne Anfrage des Vorstandes; oder zu Anfragen des Vorstandes beratende Stellungnahmen abzugeben.

4. Zur Unterstützung der Arbeit des Beirates ist der Präsident verpflichtet, dem Beirat zu Händen seines Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Situation des Vereines in wirtschaftlicher Sicht und bei Realisierung der Vereinsziele, z.B. über konkrete Vorhaben des Vereines, zu erstatten.

Der Präsident hat diesen Bericht auch an die Ausschüsse derjenigen Rechtsanwaltskammern zu übermitteln, welche ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 12. RECHNUNGSPRÜFER

1. Von der Generalversammlung werden aus der Zahl der Vereinsmitglieder bzw. den von diesen gemäß § 5 Abs 1 zur Ausübung des passiven Wahlrechts benannten Personen zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt; Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, jährlich den Rechnungsabschluss zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung seit der letzten Generalversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 13. LÖSUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS

1. Für den Fall, dass aus dem Vereinsverhältnis Streitigkeiten - welcher Art auch immer - entstehen, erklären sich alle daran Beteiligten bereit aktiv mitzuwirken, diese Streitigkeiten durch Mediation einer außergerichtlichen Lösung zugeführt werden.
2. Für den Fall, dass die Streitigkeiten nicht durch Mediation einer außergerichtlichen Konfliktregelung zugeführt werden können, ist das Schiedsgericht des Vereins anzurufen, welches über diese Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis entscheidet. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 natürlichen Personen aus dem Stand der Rechtsanwälte zusammen. Das Schiedsgericht wird für jeden Bedarfsfall derart gebildet, dass zunächst der Schiedskläger einen Schiedsrichter seiner Wahl bestellt; der Gegner des Schiedsklägers bestellt innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Nominierung des Schiedsrichters durch den Schiedskläger seinen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen gemeinsamen Vorsitzenden einigen, wird dieser vom jeweiligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien bestimmt und ernannt.

3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 14. AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit gemäß § 8 der Statuten.
2. Die Liquidation erfolgt durch den im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.

§ 15. VERFÜGUNG ÜBER DAS VEREINSVERMÖGEN

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen unter Bedachtnahme auf die §§ 34 - 47 BAO einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt, sonst Zwecken gem. § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c EStG.